

14.01.94

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

VP

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
(3. FStrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am
9. Dezember 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)
- Drucksache 12/6366 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Bundesfernstraßengesetzes (3. FStrÄndG)
- Drucksache 12/4635 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung
in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.02.94

Erster Durchgang: Drs. 4/93

6/94

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (3. FStrÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 15 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), das durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 15 Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen

(1) Betriebe an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen (zum Beispiel Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesautobahnen haben, sind Nebenbetriebe.

(2) Der Bau von Nebenbetrieben kann auf Dritte übertragen werden. Der Betrieb von Nebenbetrieben ist auf Dritte zu übertragen, soweit nicht öffentliche Interessen oder besondere betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Übertragung von Bau und Betrieb kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erfolgen; der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz) ist ausgeschlossen. Die Übertragung erfolgt unter Voraussetzungen, die für jeden Dritten gleichwertig sind. Dies gilt besonders für Betriebszeiten, das Verhalten von betrieblichen Einrichtungen sowie Auflagen für die Betriebsführung. Hoheitliche Befugnisse gehen nicht über; die §§ 4, 17 und 18f bis 19a finden Anwendung.

(3) Für das Recht, einen Nebenbetrieb an der Bundesautobahn zu betreiben, hat der Konzessionsinhaber eine umsatz- oder absatzabhängige Konzessionsabgabe an den Bund zu entrichten. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Konzessionsabgabe festzusetzen und die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Erhebung der Konzessionsabgabe zu regeln. Die Höhe der Konzessionsabgabe hat sich an dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils auszurichten, der dem Konzessionsinhaber durch das Recht wächst, einen Nebenbetrieb an der Bundesautobahn zu betreiben; sie darf höchstens 0,03 Deutsche Mark pro Liter abgegebenen Kraftstoffs und höchstens 3 vom Hundert von anderen Umsätzen betragen.

(4) Vorschriften über Sperrzeiten gelten nicht für Nebenbetriebe. Alkoholhaltige Getränke dürfen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden."

Artikel 2

Aufhebung der Polizeistundenverordnung

Die Verordnung über die Polizeistunde in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen vom 26. Juni 1956 (BGBl. I S. 632) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

04.02.94**Beschluß
des Bundesrates**

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (3. FStrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.